

HAUPTPERSONALRAT UND BEZIRKSPERSONALRÄTE

Redaktion Dieter Fulda, Angelica Dullinger, Gerhard Groh und Stefan Frey

Zuteilungssoll 2020

Insgesamt stehen 2020 91,5 Planstellen mehr zur Verfügung als im Vorjahr. Diese verteilen sich wie folgt:

1. QE	0;	3. QE	+114
2. QE	- 29,5;	4. QE	+7

Die Stellenreduzierung von 29,5 Planstellen der 2. QE wurde mit Ausnahme der Bewertung, auf alle Arbeitsgebiete gleichmäßig verteilt.

In folgenden Bereichen wurde Personal der 3. QE (ohne SGL) zugeführt:

Personengesellschaften	18
Körperschaften	18
AVSt	18
Zentralstelle § 151 BewG	10
Bußgeld und Strafsachen	10
Bearbeiter RMS	25
Bewertung/Grundstückswerterm.	8
Änderungen 2. QE	
Bewertungsstelle	+32
AVSt	- 18

Auch wenn in diesem Jahr insgesamt etwas mehr Stellen zur Verfügung standen, führt dies nicht zu einer Verbesserung der Personalsituation. Hierdurch werden lediglich die Kürzungen der Vorjahre etwas ausgeglichen.

In der 2. QE hat sich gegenüber der Besetzung in den Vorjahren erneut eine schlechtere Besetzung ergeben.

Trotz ständig wiederholter Forderungen für die neue Aufgabe „Bearbeiter RMS“ die entsprechenden neuen Haushaltstellen zu schaffen, ist bisher nichts geschehen. Die Stellen wurden deshalb aus dem Bestand 3. QE zu Lasten der anderen Arbeitsgebiete umgeschichtet. Ver.di wird bei der Stellungnahme für den nächsten Doppelhaushalt 2021/ 2022 erneut zusätzliche Stellen für diese Aufgabe einfordern.

Auch für die Bustra wurden von ver.di im letzten DHH zusätzliche Stellen gefordert,

da den Steuerfahndungsstellen München und Nürnberg in den letzten Jahren durch die Schaffung der „Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS)“ erheblich Personal zugeführt wurde, eine Aufstockung der angeschlossenen Bußgeld- und Strafsachenstellen aber bisher unterblieb. Mit der Personalführung von 10 Kräften wird unsere Forderung zumindest teilweise umgesetzt.

Ergebnis der Qualifikationsprüfung der 2. QE und Personalverteilung

An der Prüfung haben 582 Anwärter/innen teilgenommen. Davon haben 62 die Prüfung nicht bestanden. Von diesen wurden 45 für den Crashkurs zugelassen.

Für die Personalverteilung standen 520 Anwärter/innen zur Verfügung.

Die Unterbesetzung nach der Verteilung beträgt bayernweit 11,70% und liegt damit erneut unter dem Vorjahreswert. In der Praxis bedeutet dies, dass die Personalabgänge in der 2. QE seit mehreren Jahren nicht vollständig ersetzt wurden und deshalb Kürzungen im Zuteilungssoll erfolgten.

Telearbeit: Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung (DV)

Dem Hauptpersonalrat wurde im März der Entwurf einer neuen Dienstvereinbarung zur Telearbeit vorgelegt.

Nachdem die erste Präsenzsitzung des HPR erst wieder im Juli stattfand, konnte hier auch erstmals über den Entwurf beraten werden.

Da sich durch die verstärkte Nutzung von Home-Office aufgrund der Coronapandemie die Grundlagen für die Telearbeit wesentlich verändert haben, sollen die geänderten Rahmenbedingungen in einer neuen DV berücksichtigt werden. Der bisherige vorgelegte Entwurf einer DV wurde deshalb abgelehnt.

Dienstvereinbarung (DV) zur Nutzung „Sicherer Smartphones am Finanzamt“ (SISMAFA)

Nach verschiedenen Kritikpunkten wurde vom Landesamt ein geänderter Entwurf der DV vorgelegt.

Nach diesem sind jetzt in Sondersituationen auch ausgehende private Telefonanrufe zulässig.

Weiterhin ist eine Erreichbarkeit über die individuelle Präsenzzeit (bisher Arbeitszeit) hinaus nicht erforderlich.

Die Bezirkspersonalräte haben der geänderten Dienstvereinbarung zugestimmt. Der flächendeckenden Einführung der dienstlichen Handys steht somit nichts mehr im Weg.

Sabbatjahrm Modelle für Arbeitnehmer/innen

Die Hinweise zur Durchführung von Sabbatjahrm Modellen wurden neu gefasst und sind im Internet unter

www.stmf.bayern.de/download/entwvue/2006/tarifvertrag.zip

zum Download abrufbar.

Neue Software in der Bodenschätzung

Die Einführung der neuen Software für die Bodenschätzung hat bei den betroffenen Nutzer/innen zu massiver Kritik geführt. Aus Sicht der Anwender/innen ist die Software nicht praxistauglich und führt bei der Nutzung zu erheblichen Problemen. Die Bezirkspersonalräte haben sich deshalb gegen eine flächendeckende Einführung der neuen Software ausgesprochen und stattdessen eine Pilotierung gefordert. Nach dem Pilotierungskonzept für die neue Bodenschätzungssoftware soll die Pilotierung im Herbst/Winter 2020 beginnen und bis Sommer 2021 abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Pilotierung sollen den Bezirkspersonalräten Erfahrungsberichte

vorgelegt und ein erneutes Beteiligungsverfahren für die dauerhafte Einführung eingeleitet werden.

Während des Pilotierungszeitraums und einer anschließenden Übergangszeit wird die bisher eingesetzte Software CAIGOS parallel bereitgestellt um einen reibungslosen Übergang von der alten zur neuen Software zu ermöglichen.

Projektgruppe Ermittlungsgruppen in der Steufa/SKS

Im Jahr 2013 wurden in den Steufa-Stellen München und Nürnberg Sonderkommissionen „Schwerer Steuerbetrag“ eingerichtet. Zuständig sind diese Stellen für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung wie z.B. Organisierte Kriminalität, Cum-Ex oder USt-Karusselle. Im Rahmen des Beschleunigungsgebotes bei Strafverfahren hat sich gezeigt, dass komplexe Verfahren nicht von einem Fahnder alleine bearbeitet werden können. Ermittlungsgruppen in denen Sach- und Fachverstand ämter- und behördenübergreifend gebündelt wird, werden hier Abhilfe schaffen. Die Entscheidung, ob eine Ermittlungsgruppe eingerichtet wird, trifft auf Antrag der SKS das Fachreferat des LfSt. Die Einrichtung der Ermittlungsgruppe erfolgt an den Standorten der SKS. Organisatorisch handelt es sich um ein befristet eingerichtetes neues Sachgebiet. Die personelle Zusammensetzung ist einzelfallabhängig. Neben Teilnehmern aus SKS und Steufa können auch sonstige Prüfer der Finanzverwaltung (z.B. USOP/ BP / Auslandsfachprüfer) temporär hinzugezogen werden. Steufa-Befugnisse haben jedoch nur die originären Fahndungsprüfer. Externe Ermittler (Polizei/ Zoll) können über Kooperationsvereinbarungen auch Mitglieder entsenden. Insbesondere bei eigenen Ermittlungsansätzen macht dies Sinn. Für die Ermittlungsgruppen werden ab Mitte 2021 extra Räumlichkeiten bereitgehalten, um alle Synergieeffekte zu nutzen.

Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie haben sich zahlreiche Probleme bei der Aus- und Fortbildung, sowie für Prüfungen, Auswahl- und Zulassungsverfahren ergeben. Durch eine Änderung des Leistungslaufbahngesetzes wird auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert. Mit Wirkung vom 15. März 2020 hat der Landtag unter anderem folgende Änderungen beschlossen:

- Während des Vorbereitungsdienstes sind u.a. Telearbeit, E-Learning und angeleitetes Selbststudium zur Vermittlung von Wissen zulässig.
- Die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung und Studienzeit in Lehreinrichtungen kann maximal auf die Hälfte reduziert werden, wenn die Lehrinhalte stattdessen mit E-Learning oder im angeleiteten Selbststudium vermittelt werden.
- Auf die Zwischenprüfung oder einzelne Modulprüfungen kann verzichtet werden.
- Der Prüfungsstoff und die Vorbereitungszeit können beschränkt werden.
- Auf das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren kann ganz oder teilweise verzichtet werden.
- Die Einstellungsprüfung kann durch eine leistungsorientierte Auswahl auf Grundlage der erforderlichen Vorbildungsnachweise ersetzt werden. Beim besonderen Auswahlverfahren kann auf eine schriftliche Prüfung verzichtet und allein die schulischen Leistungen zugrunde gelegt werden.
- Auf das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung kann verzichtet werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Reihung von Bewerber/innen erfolgt allein auf Basis der dienstlichen Beurteilungen.

Entwurf einer Änderung der Bay. Vollstreckungsvergütungsordnung

Nach der geltenden Regelung entfällt der Anspruch auf Zahlung der Vollstreckungsvergütung, soweit eine Unterbrechung der Tätigkeit im Vollstreckungsaußendienst von mehr als einem Monat vorliegt. Aufgrund der aktuellen Situation führt diese Regelung u. U. zum Wegfall der Vergütung, obwohl die Situation vom Beamt/in nicht zu vertreten ist. § 1 Abs 2 der Vollstreckungsvergütungsordnung soll deshalb wie folgt neu geregelt werden:

„Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aus von den Beamtinnen und Beamten nicht zu vertretenden Gründen wird die Vergütung weitergewährt.“
Durch die Änderung sind auch künftige Sonderfälle abgedeckt.

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die einheitliche Nutzung von Behördensatelliten

Behördensatelliten werden an folgenden Standorten zur Verfügung gestellt:

Aichach, Altötting, Landsberg am Lech und Schwandorf.

Zur Nutzung der verschiedenen Büroeinheiten an den jeweiligen Standorten sind berechtigt:

- Bedienstete des Freistaats Bayern
- Mit Dienstsitz in München, Nürnberg oder Regensburg
- Mit einer einfachen, täglichen Fahrstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle von mehr als 50 Kilometer
- Voraussetzung für die Nutzung der Büros ist, dass das Aufgabengebiet hierfür geeignet ist und die Funktionsfähigkeit der Organisationseinheit nicht beeinträchtigt wird.
- Die konkrete Einwilligung für die Büronutzung erfolgt für jede Nutzung durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten.